

29.04.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu den Strafverfahren im Rahmen der Europäischen Union (Corpus Juris)

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 112118 - vom 27. April 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 13. April 1999 angenommen.

Entschließung zu den Strafverfahren im Rahmen der Europäischen Union (Corpus Juris)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und ihre Protokolle sowie auf die im Rahmen des Europarats geschlossenen Übereinkommen, insbesondere das Europäische Auslieferungsabkommen vom 13. Dezember 1957, das Rechtshilfeübereinkommen für Strafsachen vom 20. April 1959 und das Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus,
 - gestützt auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung, wonach die Union auf den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit beruht,
 - gestützt auf den neuen Titel VI des Vertrags über die Europäische Union in der durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Fassung und insbesondere die Artikel 29 bis 31, 33 bis 35, 39, 43 und 44,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Fragen des Strafrechts und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen,
 - unter Hinweis auf den vom Rat (12028/5/98 JAI 31 Rev 5) angenommenen und vom Europäischen Rat in Wien am 11. und 12. Dezember 1998 gebilligten Aktionsplan zur Einführung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie auf die Mitteilung der Kommission (KOM(98)0459) vom 14. Juli 1998 zum gleichen Thema,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten (A4-0091/99).
- A. in der Erwägung, daß die Entwicklung der Kriminalität die Europäische Union auf Drängen ihrer Mitgliedstaaten vor die Herausforderung stellt, geeignete Lösungen zur Verhütung und Bekämpfung dieser Kriminalität zu finden, wobei gleichzeitig ein hoher Sicherheitsstandard für die Bürger zu wahren und im Rahmen des Möglichen zu vermeiden ist, daß es zu einer unterschiedlichen Behandlung von einem Mitgliedstaat zum anderen kommt,
- B. in der Erwägung, daß die bisher unterzeichneten Übereinkommen nur die dringendsten Probleme behandeln, sie aber nicht an der Wurzel packen, wobei sich wegen der schwerfälligen Verfahren und der notwendigen Zeitspanne für die Ratifizierung durch die 15 Mitgliedstaaten darüber hinaus ihre Durchführung schwierig gestaltet,
- C. in der Erwägung, daß sich der Rat mit einer politischen Erklärung zufriedengegeben hat, die ohne konkrete Folgen geblieben ist, und daß die Rechtsinstrumente, die der Rat anwendet, für die Mitgliedstaaten wenig bindend und im Vergleich zu den wirksamen Mitteln, über die der erste Pfeiler verfügt, darüber hinaus sehr oberflächlich sind,

- D. in der Erwägung, daß es Sache der europäischen Organe ist, die Debatte über die Anpassung der nationalen Rechtsordnungen im Bereich des Strafrechts und des Strafprozeßrechts unter Achtung der rechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten zu fördern,
- E. in der Erwägung, daß das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie die gemeinsame Maßnahme betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung die Mitgliedstaaten verpflichten, auf dem Weg der Vereinheitlichung der strafrechtlichen Definitionen, die die polizeiliche Zusammenarbeit und die Rechtshilfe erleichtern soll, voranzuschreiten,
- F. in der Erwägung, daß der Vertrag von Amsterdam die Europäische Union mit neuen Instrumenten zur Bekämpfung der schwersten Formen der Kriminalität ausgestattet hat, insbesondere durch die Einführung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen, mit dem Ziel, dem Bürger ein hohes Schutzniveau in einem gemeinsamen Rechts- und Justizraum zu bieten,
- G. in Anbetracht der Tatsache, daß grenzüberschreitende kriminelle Aktivitäten auch wegen der Unterschiede zwischen den Rechtsverfahren in den Mitgliedstaaten nur schwer zu verfolgen sind,
- H. in der Erwägung, daß der Europäische Rat vom 11. und 12. Dezember 1998 in Wien in seinen Schlußfolgerungen ein verstärktes Vorgehen der Europäischen Union gegen die organisierte Kriminalität (Punkt 89 der Schlußfolgerungen) gefordert hat,
- I. in der Erwägung, daß sich die Verhandlungen über die Erweiterung der Union an den strafrechtlichen Grundprinzipien und dem strafrechtlichen Besitzstand orientieren müssen, um die Anpassung des Strafrechts und der Rechtssysteme der beitrittswilligen Länder zu gewährleisten,
- J. in der Erwägung, daß jüngste Ereignisse wie die Öcalan- oder Pinochet-Affäre immer stärker Anlaß dazu bieten, über die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Einführung von Mechanismen der Zusammenarbeit in Strafsachen, gestützt auf gemeinsame Mindestvorschriften und eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, nachzudenken,
- K. in der Erwägung, daß alle Polizeibehörden, sei es auf örtlicher, nationaler oder europäischer Ebene, einer angemessenen Kontrolle unterliegen müssen,
- L. in der Erwägung, daß alle in der Europäischen Union lebenden Bürger um ihre und ihrer Familien Sicherheit besorgt sind,

Strafrechtliche Vorschriften

1. bekräftigt, daß die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten den Grundstein des europäischen Aufbauwerks in Sachen Strafrecht darstellt, weil aus ihr die Grundprinzipien abgeleitet werden konnten, die mittlerweile den gemeinsamen rechtlichen Nenner und das gemeinsame Kulturerbe der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bilden;
2. begrüßt die Corpus-Juris-Studie mit strafrechtlichen Bestimmungen für den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union, da sie ein Beispiel für die künftige Entwicklung sein kann, und erwartet mit Interesse den Bericht der Kommission über die möglichen Auswirkungen des Corpus Juris auf die einzelstaatlichen Rechtsprinzipien;
3. beabsichtigt nicht, das Zustandekommen eines europäischen Strafgesetzbuches anzustreben, sondern fordert den schrittweisen Aufbau eines europäischen Strafrechtssystems, das die

Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt und daraus Methoden zur Bekämpfung und Verhütung des organisierten internationalen Verbrechens entwickelt, d.h.:

- a) betrachtet als vorrangig eine schrittweise Harmonisierung bei den folgenden in Artikel 29 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und im Aktionsplan zur Einführung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts genannten Delikten, die mit Phänomenen des organisierten Verbrechens zusammenhängen:
- Straftaten gegenüber Kindern (insbesondere sexueller Mißbrauch),
 - Menschenhandel,
 - Drogenhandel,
 - Terrorismus,
 - Korruption und Betrug,
 - Geldwäsche,
- wobei es sich um Straftaten handelt, für die die Europäische Union bereits über einen gemeinsamen Basisbesitzstand verfügt;
- b) ist der Auffassung, daß zusätzliche Anstrengungen notwendig sein werden, um konkrete Prioritäten der Union in den folgenden Bereichen der Kriminalität festzulegen:
- Waffenhandel (Artikel 29 EUV),
 - Umweltstraftaten (Aktionsplan) und Handel mit nuklearem Material,
 - High-Tech-Kriminalität (Aktionsplan) und insbesondere die über Internet begangenen Delikte,
 - Doping im Sport (Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Wien);

hier kommt es in erster Linie darauf an, die Kontinuität mit den auf Unionsebene bereits eingeleiteten Politiken zu wahren und gleichzeitig die Untersuchung der grenzübergreifenden Auswirkungen zu vertiefen sowie ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene anzustreben;

4. fordert, daß Rat und Kommission zur Ausarbeitung dieses Systems sofort nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ein echtes Legislativprogramm erarbeiten, das die im Vertrag von Amsterdam vorgesehenen Instrumente weitgehend ausschöpft, und zwar insbesondere das erweiterte Initiativrecht der Kommission und die Rahmenbeschlüsse;

Verfahrensvorschriften und -instrumente

5. ist der Auffassung, daß mittel- und langfristig für die Strafverfahren in der Europäischen Union eine unabhängige europäische Strafverfolgungsbehörde eingerichtet werden könnte, die parallel zu den nationalen Strafverfolgungsbehörden tätig ist und die zunächst dazu dienen würde, die Information der Justiz über die laufenden grenzübergreifenden Ermittlungen im Zusammenhang mit im europäischen Strafrechtssystem erfaßten Delikten zu zentralisieren, damit Doppelarbeit vermieden wird und die zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit erhalten, sich zu beteiligen und ihre Kenntnisse sowie ihr Know-how auch zur Gewährleistung einer besseren Koordinierung dieser Ermittlungen zur Verfügung zu stellen;
6. ist der Auffassung, daß die europäische Strafverfolgungsbehörde in einem späteren Stadium bei Delikten, die Teil des europäischen Strafrechtssystems sind, über abgeordnete Staatsanwälte mit der Einleitung der Ermittlungen und der Durchführung des Strafverfahrens vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten beauftragt werden könnte;
7. weist daraufhin, daß eine europäische Strafverfolgungsbehörde eine justitielle Kontrolle über Europol ausüben kann, da der Vertrag von Amsterdam operationelle Tätigkeiten dieses europäischen Polizeidienstes vorsieht, der bislang einer justitiellen und demokratischen Kontrolle entbehrt;
8. weist darauf hin, daß eine europäische Strafverfolgungsbehörde darüber hinaus eine geeignete justitielle Kontrolle gegenüber der UCLAF/OLAF gewährleisten kann, bei der auf jeden Fall

unbedingt sicherzustellen ist, daß sie einen angemessenen Grad der Unabhängigkeit von der Kommission aufweist;

Institutionelle Fragen

9. bittet um die Stellungnahme der nationalen Parlamente bei der Verabschiedung der Rechtsakte im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und verpflichtet sich, alles zu tun, damit die europäischen Bürger umfassend informiert werden;
10. fordert vom Rat bei der Verwirklichung des Legislativprogramms im Zusammenhang mit dem europäischen Strafrechtssystem, daß es seine Funktion voll und ganz wahrnehmen kann, die zwar noch beratender Natur ist, durch den Vertrag von Amsterdam aber erweitert wurde und aufgrund des Legalitätsprinzips nicht mißachtet werden darf, wenn sich die Tätigkeit der Union dem Strafrechtsbereich zuwendet;
11. ersucht die Kommission, voll und ganz einbezogen zu werden in die Bewertung der Machbarkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und insbesondere der Aufstellung des Corpus Juris, und beabsichtigt, die nationalen Parlamente zu gemeinsamer Arbeit einzuladen, um die einzelnen politischen und verfassungsrechtlichen Aspekte zu prüfen, die sich aus den Reformhypothesen im Zusammenhang mit der europäischen Strafverfolgungsbehörde ergeben;

Schlußbemerkungen

12. ersucht die beitrittswilligen Länder, den Prozeß der Angleichung ihrer Rechtsordnung und ihrer Verwaltungen sowie die Reformen voranzutreiben;
13. ersucht den Rat, Kooperationsabkommen gemäß Artikel 38 EUV mit den Drittländern abzuschließen, die besonders vom Phänomen des illegalen Drogenhandels, des organisierten Verbrechens, vor allem im Finanzsektor (Steuerparadiese), und des Terrorismus betroffen sind, um die Angleichung der Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und der Strafen in den entsprechenden Sektoren zu fördern;

o
o o

14. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten und Regierungen der beitrittswilligen Länder zu übermitteln.